

Vortrag an den Ministerrat

betreffend ein Maßnahmenpaket der Arbeitsgruppe 1: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung bekennt sich zum klaren Ziel, private und öffentliche Investitionen zu stimulieren und dadurch die Schaffung von Beschäftigung zu unterstützen. Die österreichische Wirtschaft hat gute Voraussetzungen, um langfristig wieder auf einen robusten Wachstumspfad zurückzufinden. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es jedoch notwendig, gezielte Anreize zu setzen. Ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen soll nicht nur die Arbeitslosigkeit durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen bekämpfen, sondern auch kommunale und private Investitionen mobilisieren und den Wirtschaftsstandort stärken. Unser Ziel sind geeignete Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsakteure, um Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzukurbeln.

Das Paket umfasst folgende Maßnahmen:

Arbeitsmarkt

- **Ausbildungsgarantie bis 25:** Nachdem mit der Ausbildungspflicht bis 18 wesentliche Grundlagen für eine präventive und langfristig kostensparende Maßnahmenstrategie geschaffen wurden, führt die Bundesregierung als

nächsten Schritt zur weiteren Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit ab 01.01.2017 die Ausbildungsgarantie bis 25 für arbeitslose junge Erwachsene, die bereits länger als vier Monate nicht durch das AMS vermittelt werden konnten, ein. Damit werden für die Zielgruppe der unqualifizierten 19 - 24 jährigen Arbeitslosen zusätzliche attraktive Nachqualifizierungsangebote (z.B. Lehre für Erwachsene, Facharbeiterintensivausbildung) und Beihilfen zur Ausbildung im Betrieb (z.B. AQUA arbeitsplatznahe Qualifizierung) geschaffen. Die Ausweitung der Ausbildungsgarantie kostet 25 bis 40 Millionen € jährlich und wird durch eine Aufstockung des aktiven Förderbudgets um 25 bis zu 40 Millionen € pro Jahr finanziert. Die Maßnahme wird auf zwei Jahre befristet.

- **Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot Karte:** Wie im Regierungsprogramm vorgesehen wird eine Weiterentwicklung der RWR-Karte in folgenden Punkten vorgenommen. Ab sofort werden Bachelors, Dokorate und PhDs in die Kategorie Studienabsolventen miteinbezogen. Dafür gilt ein Mindestentgelt von 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (für das Jahr 2017 wären das € 2.241,-) für alle Bachelor-, Master/Diplom-, Doktorats- und PhD-Absolventen. Die Jobsuchdauer wird auf 12 Monate (inkl. Verfahrensdauer) erweitert und ein eigener Aufenthaltstitel etabliert. Weiters wird das Punkteschema für Alter und Sprachkompetenz nach der Sozialpartner-Einigung aus 2010 angepasst. Es wird das zulässige Beschäftigungsausmaß für Bachelor- und Masterstudierende in der Höhe von 20 Wochenstunden angepasst. Die Geltungsdauer der RWR-Karte wird auf 2 Jahre ausgeweitet.
- Die Bundesregierung wird nach Befassung der Sozialpartner im November 2016 eine **Mangelberufsliste** (Fachkräfteverordnung) verordnen.

Die Reform der Rot Weiß Rot Karte und die Ausbildungsgarantie bis 25 werden im Laufe des zweiten Jahres evaluiert und auf Basis der Evaluierungsergebnisse wird die Bundesregierung über die Verlängerung beider Maßnahmen entscheiden.

- Die Bundesregierung bekennt sich zu den im Verwaltungsrat des AMS beschlossenen Maßnahmen um bis zu **15.000 zusätzliche hochwertige Ausbildungsplätze** ab **01.01.2017** zu schaffen:
 1. Ab 1.1.2017 kann **das Fachkräftestipendium** von karenzierten ArbeitnehmerInnen und Beschäftigten, die von sich aus eine am Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationsabschluss unter dem Fachhochschulniveau (im Rahmen einer Vollausbildung oder Ergänzungsqualifikation) nachholen wollen, wieder in Anspruch genommen werden. Das Fachkräftestipendium sichert die materielle Existenz während einer arbeitsmarktpolitisch sinnvoll genutzten Ausbildungszeit von bis zu drei Jahren. Personen mit maximal Pflichtschulabschluss können ab 1.1.2017 erweiterte Förder- und Qualifizierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieses Programmes sollen 6.500 Personen zu vom Arbeitsmarkt benötigten Fachkräften ausgebildet werden.
 2. Das AMS setzt bereits bewährte Instrumente und Förderansätze zur Abdeckung eines von der Wirtschaft konkret nachgefragten Qualifizierungs- bzw. Personalbedarfs ein. Durch diese „**Arbeitsplatznahe Qualifizierung**“ werden 6.500 Arbeitslose an einen konkreten Fachkräftebedarf herangeführt.
 3. Schließlich soll auch die FacharbeiterInnenintensivausbildung ausgebaut werden, die arbeitslosen Personen die Möglichkeit des Erwerbs eines außerordentlichen Lehrabschlusses und somit ein Nachholen einer Berufsausbildung in verkürzter Form bieten.

Stärkung der privaten Investitionen

- **KMU-Investitionszuwachsprämie:** In Anlehnung an das Modell in Salzburg wird eine direkte Förderung des Investitionszuwachses eingeführt. Die Förderung gilt für Investitionen in neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens. Ausgenommen sind insbesondere PKW und Grundstücke. Der Investitionszuwachs im

Gesamtausmaß von mindestens 50.000 EUR und höchstens 450.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter wird 2017 und 2018 mit 15%iger Prämie gefördert. Der Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens 100.000 EUR und höchstens 750.000 EUR für Unternehmen zwischen 49 und 250 Mitarbeiter wird 2017 und 2018 mit 10%iger Prämie gefördert. Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre.

Für die KMU-Investitionszuwachsprämie werden in den Jahren 2017 und 2018 jeweils EUR 87,5 Mio (insgesamt also EUR 175 Mio) an frischen Mitteln vom BMF bereitgestellt. Die KMU-Investitionszuwachsprämie wird in Hinblick auf das Prinzip one-stop-shop als Förderung von der Austria Wirtschaftsservice (aws) abgewickelt.

Mit dieser Förderung werden rund 10.000 Unternehmen mit EUR 175 Mio. unterstützt. Dadurch werden Investitionszuwächse in Höhe von rund EUR 1,2 Milliarden ausgelöst und rund 25.000 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert.

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligungsstiftungen (MAKB-S) erleichtern:** Ziel von Mitarbeiterkapitalbeteiligungsstiftungen ist die Schaffung eines stabilen, österreichischen Kernaktionärs sowie die stärkere Teilhabe der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg. MAKB-S dienen der Wettbewerbsfähigkeit, der Standortsicherung und der Erhaltung von Arbeitsplätzen und sollen daher in Zukunft einen praktikablen Rechtsrahmen erhalten. Die aktuellen Rahmenbedingungen sind zu unflexibel, um neue Mitarbeiterstiftungen umzusetzen. Der neue Rechtsrahmen wird attraktive Rahmenbedingungen für alle Formen von MAKB-S umfassen. Bestehende Modelle sollen dem neuen Regime unterstellt werden können. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird bis Ende 2016 in Begutachtung geschickt.
- **Stärkung der F&E Investitionstätigkeit:** Im Jahr 2015 wurde mit einer Forschungsprämie in Höhe von rund 500 Mio. Euro ein Investitionsanreiz für

ein Forschungsinvestitionsvolumen von rund 5 Mrd. Euro im Bereich Wissenschaft und Forschung erfolgreich gehebelt. Um den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich einerseits zu sichern und andererseits weiter auszubauen soll die Forschungsprämie bei einer positiven Evaluierung ab dem Jahr 2018 erhöht werden. Damit sollen die Ausgaben für Wissenschaft und Forschung seitens der Unternehmen stimuliert werden um weitere hochqualifizierte Arbeitsplätze in Österreich zu schaffen.

- **Verbesserte Unternehmensfinanzierung - Mittelstandsfinanzierung:** Zur Verhinderung einer Kreditklemme und Verbesserung der Finanzierung der österreichischen standortrelevanten Unternehmen soll eine Finanzierungsgesellschaft unter dem Dach der Oesterreichischen Kontrollbank geschaffen werden. Die österreichischen Banken beteiligen sich an der Finanzierung dieser Gesellschaft im Umfang von bis zu 1 Mrd. Euro. Diese Anleihen werden teilweise mit einer Garantie der Republik ausgestattet und sind marktkonform verzinst. Die Finanzierungsgesellschaft vergibt Kredite an österreichische Unternehmen und soll dadurch einen positiven Beitrag zum Wachstum der österreichischen Wirtschaft generieren.

Stärkung der kommunalen Investitionen

- **Kommunales Investitionsprogramm:** Es sollen analog zur KMU-Investitionszuwachsprämie 2017 zusätzliche Investitionen der Gemeinden – ausgenommen Fahrzeuge und Personalkosten – zur Modernisierung der Infrastruktur gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Investitionsprojekt beträgt 2 Mio. Euro, der maximale förderbare Anteil liegt bei 25%. Es besteht kein Rechtsanspruch, die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anträge. Einrichtung und Umsetzung werden im Rahmen der Gespräche zum Finanzausgleich festgelegt.
- **Kommunalfinanzierung:** Für eine Verbesserung der Finanzierbarkeit von kommunaler Infrastruktur soll verstärkt privates Kapital mobilisiert werden. Hierzu entwickelt der Bund gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden ein

Verfügbarkeitsmodell, indem private Investoren 80% - 100% des notwendigen Eigenkapitals und Fremdkapital über institutionelle Investoren (Versicherungen, Pensionsfonds) zur Verfügung gestellt werden. Die öffentliche Hand beauftragt das Projekt und entrichtet ein fixes Verfügbarkeitsentgelt für die Nutzung der Infrastruktur.

Es ist dabei sicherzustellen, dass damit im Zusammenhang stehende Zweckzuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden nur bei Vorteilhaftigkeit des Projektes gegenüber direkter Einzelfinanzierung möglich sind. Synergien aus der Bündelung von Projekten, zentraler Beauftragung, Skaleneffekte, geringere Bau- und Planungskosten, geringere Projektrisiken müssen Mehrkosten der Projektgesellschaft für Errichtung, Eigen- und Fremdkapital überwiegen.

Das Eigentum an der Infrastruktur geht nach Beendigung der Verfügbarkeitsvereinbarung an die öffentliche Hand über oder verbleibt bei der öffentlichen Hand und wird über die Projektlaufzeit der Zweckgesellschaft überlassen (zB Grundstücke).

Eine möglichst unbürokratische Abwicklung wird durch Standardisierung der Verträge und Dienstleistungen in einer dem Bund zugeordneten Plattform erreicht. An diese Plattform sollen sich Länder und Gemeinden für eine einfache und kosteneffiziente Abwicklung von Projekten richten können.

Die Umsetzung muss jedenfalls ESVG neutral erfolgen, womit die Verbindlichkeiten der Projektgesellschaft nicht dem Staatsschuldenstand zuzurechnen sind. Die Auswirkungen gemäß ESVG sind vor einer Umsetzung mit der Statistik Austria zu klären und entsprechend in der vertraglichen Ausgestaltung des Projekts zu berücksichtigen.

Wir stellen den

Antrag,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und uns mit dessen Umsetzung beauftragen.

Wien am 25. Oktober 2016

Kern

Mitterlehner

Stöger

Schelling